

ABRECHNUNG DER KORREKTUR DES REVERSE CHARGE-VERFAHRENS DURCH DEN KÄUFER

Wir weisen Sie auf die verbindliche Auskunft des Direktors der Finanzkammer Łódź vom 21. Juni 2016 (1061-IPTPP3.4512.225.2016.2.MJ) hin, die sich auf Abrechnung der Rechnungen bezieht, mit denen Geschäfte korrigiert werden, auf die das Reverse-Charge-Verfahren Anwendung findet.

Die Angelegenheit betrifft eine Gesellschaft, die bei den inländischen Geschäftspartnern Waren bezieht, auf die das Reverse-Charge-Verfahren Anwendung findet. Es kommt vor, dass die Geschäftspartner Korrektur-Rechnungen ausstellen, mit denen der Umsatzwert gemindert oder erhöht wird. Die Gesellschaft beantragte beim Finanzminister eine verbindliche Auskunft, um zu bestätigen, dass die Korrektur-Rechnungen, die den Umsatz mindern, in der Umsatzsteuervoranmeldung für den Zeitraum auszuweisen sind, in dem die Gesellschaft die Korrektur-Rechnung erhält, die Korrektur-Rechnungen hingegen, die den Umsatz erhöhen, je nach Ursache der Korrektur zu erfassen sind.

Der Finanzminister stimmte mit der Stellungnahme der Gesellschaft nicht überein. In der gegenständlichen Auskunft wies er darauf hin, dass bei der Ermittlung des Zeitpunkts, zu dem die Korrektur in der USt-Voranmeldung auszuweisen ist, vor allem geprüft werden muss, ob die Ursache für die Ausstellung einer Korrektur-Rechnung durch den Verkäufer einen neuen Umstand darstellt, der nach Ausstellung der ursprünglichen Rechnung eintrat oder ob er bereits zum Zeitpunkt der Ausstellung der ursprünglichen Rechnung bestand. Es ist somit irrelevant, ob es sich dabei um eine den Umsatz mindernde oder erhöhende Rechnung handelt.

Nach Standpunkt des Finanzministers gilt Folgendes:

- Bei Erhalt einer Korrektur-Rechnung, die eine Änderung der Steuerbemessungsgrundlage nachweist, zu der es infolge eines Ereignisses gekommen ist, das zum Zeitpunkt der Ausstellung der ursprünglichen Rechnung eingetreten ist (z.B. Preisfehler, falsche Rechnungsstellung) ist die Korrektur in dem Zeitraum abzurechnen, in dem die Steuerpflicht aus dem ursprünglichen Geschäft entstanden ist,
- Bei Erhalt einer Korrektur-Rechnung, die eine Änderung der Steuerbemessungsgrundlage nachweist, zu der es infolge eines Ereignisses gekommen ist, das nach der Warenlieferung eingetreten ist (z.B. Preisänderung, Warenrückgabe, Skontogewährung) ist die Korrektur in dem Zeitraum abzurechnen, in dem dieses Ereignis stattfand.

Die gegenständliche Auskunft bedeutet, dass ungeachtet dessen, ob die Korrektur-Rechnung betreffend die Geschäfte, auf die das Reverse-Charge-Verfahren Anwendung findet, zu einer Umsatzminderung oder -erhöhung führt, der Steuerpflichtige jeweils den Korrekturgrund zu ermitteln hat.

Sollte sich diese Fragestellung auf Ihre Geschäftstätigkeit beziehen und sollten Sie an unserer Unterstützung in diesem Bereich interessiert sein, setzen Sie sich bitte mit Ihrem Ansprechpartner oder mit unserem Sekretariat in Verbindung.

Doradztwo Podatkowe WTS&SAJA Sp. z o.o.

Budynek Delta IV p.
ul. Towarowa 35
61-896 Poznań
tel. (+48) 61 643 45 50
fax. (+48) 61 643 45 51

Biuro w Warszawie

Budynek CENTRAL Tower XXII p.
Al. Jerozolimskie 81
02-001 Warszawa

Der vorliegende Newsletter enthält allgemeine Informationen. Wir berichten Ihnen in dieser Form über die aktuellen Änderungen im Steuerrecht, über verbindliche Auskünfte der Steuerbehörden, über die Entwicklung in der Rechtsprechung und über interessante Kommentare.

Doradztwo Podatkowe WTS&SAJA übernimmt keine rechtliche Haftung für irgendwelche Handlungen oder Unterlassungen aufgrund dieser Informationen.